Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3782**

17. Wahlperiode 16. 11. 2010

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roland Claus, Dr. Dietmar Bartsch, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/3580 –**

Großspenden an die NPD

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Unterrichtung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages, Dr. Norbert Lammert, erhielt die NPD im September 2010 eine Spende in Höhe von 150 225,84 Euro von einem „Verein zur Pflege nationaler Politik e.V.“, der in Nürtingen ansässig ist. Nach Recherchen von „SPIEGEL ONLINE“ und der „Berliner Zeitung“ (20. Oktober 2010) sind mit dieser Spende einige Ungereimtheiten verbunden. Laut Presseberichten besteht die Vermutung, die NPD habe angesichts von Rückzahlungsforderungen seitens der Bundestagsverwaltung aufgrund falscher Rechenschaftsberichte der NPD Gelder beiseitegeschafft. Ein möglicher Empfänger solcher Gelder könnte auch der jetzige Großspender sein. Daraus ergeben sich Fragen nach der rechtlichen und politischen Bewertung des Vorgangs.

1. Über welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung in Bezug auf den „Verein zur Pflege nationaler Politik e. V.“, wie schätzt sie sein politisches Wirken ein, und wird der Verein in Verfassungsschutzberichten des Bundes bzw. der Länder erwähnt?

Der „Verein zur Pflege nationaler Politik e. V.“ wurde 1972 in Nürtingen (Baden-Württemberg) von NPD-Funktionären gegründet. Er verfolgte laut Satzung das Ziel, „nationale Politik und die Erhaltung deutscher Kulturwerte zu fördern und zu pflegen“. Dem Vorstand gehörten u. a. maßgebliche Rechtsextremisten bzw. NPD-Mitglieder bzw. -Funktionäre an. Der Verein entwickelte keine nach außen gerichteten Aktivitäten. Nach jüngsten Erkenntnissen wurde am 25. Oktober 2010 die Auflösung des Vereins ins Vereinsregister eingetragen.

2. Hat der „Verein zur Pflege nationaler Politik e. V.“ nach Kenntnissen der Bundesregierung eine Anerkennung als gemeinnützig?

Nein.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12. November 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Welche steuerlichen Konsequenzen hat eine Spende in genannter Höhe für den Verein, und kann er diese Spende steuerlich geltend machen?

Spenden an politische Parteien können von Vereinen und anderen Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes seit 1994 nicht mehr steuermindernd geltend gemacht werden.

4. Liegen der Bundesregierung Anhaltspunkte dafür vor, dass die NPD in der Vergangenheit aufgrund von Rückzahlungsforderungen des Deutschen Bundestages Gelder vor dem Zugriff verschoben hat, hat es hierzu Ermittlungen gegeben, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Anhaltspunkte vor.

5. Ist es nach Einschätzung der Bundesregierung rechtlich korrekt, Parteigelder an einen Verein zu spenden und diese später in Form von Spenden zurückzubekommen?

Die rechtliche Bewertung hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Bei der Bewertung wäre insbesondere zu berücksichtigen, dass Parteien gemäß § 1 Absatz 4 des Parteiengesetzes (PartG) ihrerseits Mittel nur für die ihnen nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwenden dürfen. Umgekehrt dürfen Parteien nur solche Spenden annehmen, die nicht gegen eines der Spendenannahmeverbote des § 25 Absatz 2 PartG verstoßen.

6. Wie würde sich die rechtliche Situation darstellen, wenn Parteispenden eines Dritten von Seiten der NPD an den Verein gespendet würden und von dort später als Spende zurückflössen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Wird die Bundesregierung im angeführten Fall eine rechtliche Prüfung einleiten, und bis wann rechnet sie gegebenenfalls mit einem Ergebnis?

Für die rechtliche Prüfung von Parteispenden ist nach § 23a PartG nicht die Bundesregierung, sondern der Präsident des Deutschen Bundestages zuständig.

8. Welche Verdachtsmomente auf Unkorrektheit bestanden nach Kenntnissen der Bundesregierung bei der Großspende von Robert W. aus Thüringen in Höhe von 140 500 Euro (vgl. Berliner Zeitung vom 20. Oktober 2010), und welches Ergebnis brachte eine rechtliche Untersuchung?

Die Spende des W. an die NPD wurde durch eine Prüfung im Rahmen eines Geldwäscheverdachts nach § 24 des Kreditwesengesetzes bekannt. Der Anfangsverdacht konnte nicht bestätigt werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333